

Zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Leiterin des Stadtjugendamts - im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Stadtjugendring Erlangen des Bayerischen Jugendrings, K.d.Ö.R., vertreten durch den Vorsitzenden - im Folgenden SJR genannt -

wird folgender Grundlagenvertrag geschlossen:

Präambel:

Basierend auf Beschlüssen des Stadtrates und des SJR-Vorstandes sowie mündlichen Vereinbarungen arbeiten die Stadt Erlangen und der SJR, bereits seit vielen Jahren sehr erfolgreich zusammen. Die Vertragspartner gestalten und unterstützen gemeinsam die Jugendarbeit in Erlangen. Es ist der Wunsch beider Vertragspartner, die gelebte Zusammenarbeit in der folgenden Vereinbarung auch schriftlich niederzulegen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit (im Folgenden kurz Jugendarbeit) in der Stadt Erlangen durch den Stadtjugendring Erlangen auf Grundlage der §§ 11, 12 SGB VIII. Entsprechend der Subsidiarität in der Jugendarbeit dient dieser Vertrag der Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in der Stadt.
- (2) Die Vertragspartner arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Die Vertragspartner gehen hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit von den gesetzlichen Grundlagen, dem jeweils aktuellen Jugendhilfeplan der Stadt sowie den Jugendprogrammen der Bayerischen Staatsregierung in ihrer jeweiligen Fortschreibung aus, die die Stadt als örtlichen öffentlichen Träger zur Förderung der Jugendarbeit sowie der Jugendorganisationen verpflichtet.
- (3) Der SJR erfüllt als öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit selbstständig und eigenverantwortlich die in § 2 näher beschriebenen Aufgaben in parteipolitisch neutraler Weise. Parteipolitische Werbung ist dem Stadtjugendring grundsätzlich untersagt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung/Fortbildung junger Menschen
- (4) Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Stadt gemäß § 79 SGB VIII bleibt unberührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Übertragene Aufgaben

Unter Beachtung der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderverpflichtung der Stadt Erlangen (§§ 11,12 und 74 SGB VIII) überträgt die Stadt die folgenden Aufgaben auf den SJR gemäß Art. 32 Abs. 4 AGSG:

1. Betriebsträgerschaft des Stadtteilhauses „Treffpunkt Röthelheimpark“ zusammen mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus, Erlangen gemäß bereits bestehender Verträge, die ihre Gültigkeit behalten
2. Finanzielle Förderung der im Stadtgebiet Erlangen tätigen Jugendorganisationen und Jugendverbände durch Vergabe von Zuschüssen nach den jeweils gültigen Richtlinien des SJR sowie im Bereich der internationalen Jugendarbeit zusätzlich auch der Erlanger Schulen.
3. Aus- und Weiterbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
4. Betrieb und Ausbau eines Materialpools für die Jugendarbeit
5. Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleitercard
6. Aufgaben der kommunalen Jugendpflege (u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung, des präventiven Jugendschutzes, der Information und Beratung)

(2) Weitere Aufgaben

1. Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung, Teilbereich Jugendarbeit
2. Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz (§72a SGB VIII)
3. Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
4. Vorschläge von geeigneten Personen für den Ehrenbrief der Stadt im Bereich der Jugendarbeit
5. Benennung dreier Vertreter der Kinder- und Jugendarbeit für den Jugendhilfeausschuss (gem. § 4 , Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 unterhält der SJR eine Geschäftsstelle als Servicestelle für im Bereich der Jugendarbeit tätigen Organisationen und junge Menschen.

Ergänzend kann der der SJR weitere Aktivitäten oder Angebote der Kinder- und Jugenderholung, der Jugendbildung, der Jugendkultur, der internationalen Jugendbegegnung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen u.ä. durchführen oder anbieten.

§ 3 Geschäftsführung und Personal

(1) Die Stadt stellt für die Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben und die Geschäftsführung dem SJR in ausreichendem Maße Personal oder entsprechende finanzielle Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu Verfügung.

(2) Die personelle Ausstattung des „Treffpunktes Röthelheimpark“ ist in einem bereits bestehenden Leistungsvertrag geregelt.

Die Ausstattung der Geschäftsstelle des SJR umfasst derzeit:

- a. Die Abordnung einer Vollzeitstelle vornehmlich für die Geschäftsführung des SJR und darüber hinaus für Aufgaben der Jugendpflege an den SJR.
- b. Die Abordnung einer halben Stelle vornehmlich für die Beratung von Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, die Aufgaben in Zusammenhang mit dem § 72 a SGB VIII (Führungszeugnisse für Ehrenamtliche) und die Erarbeitung präventiver Konzepte.
- c. Zwei halbe Stellen (gem. TVöD-VKA) als Sachbearbeiter/innen in der Geschäftsstelle.
- d. Eine Praktikant/innenstelle.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die derzeitige personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des SJR auch künftig mindestens zur Verfügung stehen wird.

(3) Der SJR erarbeitet für das Personal Stellenbeschreibungen entsprechend der tariflichen Eingruppierung, die der Stadt auf Wunsch zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Für das von der Stadt abgeordnete Personal gelten die Dienstverordnungen über die gleitende Arbeitszeit der Stadt. Dabei sind die Belange der Jugendarbeit und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Über Fragen der Urlaubsgewährung, Dienstbefreiung und Fortbildung entscheiden die Stadt und die/ der Vorsitzende des SJR einvernehmlich.

(5) Für das von der Stadt abgeordnete Personal steht der/ dem jeweiligen Vorsitzenden des SJR ein Weisungsrecht in fachlichen Angelegenheiten zu. Die weiteren Aspekte der Dienstaufsicht des Arbeitgebers werden nicht berührt. Die Vergütung und die leistungsorientierte Bezahlung richten sich nach den Regelungen, die für das Personal der Stadt Erlangen gelten.

(6) Bei Ausscheiden, Versetzung oder Umsetzung von abgeordnetem Personal wird der SJR bei der Wiederbesetzung beteiligt. Vor einer beabsichtigten Kündigung, Umbesetzung oder Versetzung des überstellten Personals durch die Stadt ist der SJR zu hören. Eine Wiederbesetzung erfolgt nach den für städt. Personal geltenden Regelungen.

(7) Kosten für notwendige sowie vom Arbeitgeber veranlasste Aus- und Weiterbildungen überstellter Mitarbeiter/innen trägt die Stadt.

(8) Weitere Aspekte werden in der Überstellungsvereinbarung geregelt.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Stadt stellt dem SJR geeignete, zentral gelegene und gut erreichbare Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle im Stadtgebiet Erlangen zur Verfügung. Im / Am Gebäude der Geschäftsstelle sollten
- a. Arbeitsplätze für alle in der Geschäftsstelle arbeitenden Mitarbeiter/innen
 - b. ein Raum adäquater Größe samt Einrichtung für den Materialverleih
 - c. die (Mit-)nutzung eines Besprechungsraums für mind. 12 Personen
 - d. Möglichkeiten zur Lagerung von Archivmaterial
 - e. feste Stellplätze für Fahrzeuge des Stadtjugendrings

zur Nutzung für den SJR vorhanden sein.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, deren Instandhaltung sowie alle anfallenden Betriebsnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Reinigung, Wartung u.ä.) übernimmt die Stadt.

- (2) Die Geschäftsstelle muss während der Öffnungszeiten des SJRs für Publikumsverkehr geeignet und möglichst barrierefrei zugänglich sein.
- (3) Die Geschäftsstelle muss für das Personal und die/ den Vorsitzende/n des SJR, sowie für von diesen beauftragte Personen auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (auch an Wochenenden oder Feiertagen) zugänglich sein. Hierzu ist eine entsprechende Anzahl von Haus- und Zimmerschlüsseln zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Finanzausstattung

- (1) Der SJR verpflichtet sich sparsam zu wirtschaften und mit öffentlichen Mitteln verantwortlich umzugehen. Über die Bereitstellung der Mittel, insbesondere über deren Höhe, entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
- (2) Der SJR erhält neben den für den Betrieb des „Treffpunkt Röthelheimpark“ benötigten Mittel von der Stadt Erlangen finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen, aufgabenorientierten Verwendung für folgende Aufgabenbereiche
- a. Personal- und Personalnebenkosten für eigenes Personal
 - b. Sachmittel für den Betrieb der Geschäftsstelle, des Materialienverleihs und die Gremien des SJR
 - c. Mittel für eigene Veranstaltungen
 - d. Mittel zur Förderung der Jugendorganisationen und Jugendverbände
 - e. Mittel zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung
 - f. Zuschüsse für Jugendleiterausbildung
 - g. Zuschüsse für pauschale Erstattung im Ehrenamt (Jugendleitercard)

Sofern die Haushaltsmittel für den SJR im Haushalt der Stadt auf mehrere Kostenstellen verteilt sind, sind diese gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Gebühren und direkt zuordenbare Sachaufwendungen für die Ausstellung der Jugendleitercard werden nach Nachweis direkt und außerhalb des Budgets des SJR von der Stadt erstattet.
- (4) Bei der Höhe der Mittel und der Personalausstattung ist vom Stand im Jahr 2015 auszugehen. Personalkosten sollen auf Antrag des SJR an die Entwicklung der Kosten im öffentlichen Dienst dem tatsächlichen Aufkommen angepasst werden.
- (5) Bei Übertragung weiterer Aufgaben an den SJR sollen die Mittel und die Personalausstattung entsprechend angepasst werden.
- (6) Über die Anpassung des Budgets sollen mindestens alle zwei Jahre Gespräche zwischen der Stadt und dem SJR geführt werden.
- (7) Die Auszahlungen an den SJR sollen zu Beginn eines jeden Quartals erfolgen.
- (8) Der SJR ist berechtigt, Überschüsse aus einem Haushaltsjahr vollständig in das nächste Jahr zu übernehmen oder Rücklagen für Projekte, Anschaffungen oder andere Vorhaben zu bilden.
- (9) Der SJR beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwartenden Ein- und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der SJR ist verpflichtet, sich an die Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings zu halten.
- (10) Die Verwendung der Mittel ist der Stadt bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus
 - a. Der (vorläufigen) Jahresrechnung
 - b. Einem Bericht über die Aktivitäten des SJR
 - c. dem Jahresbericht

Wir der Verwendungsnachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage qualifiziert beanstandet, gilt er als genehmigt.

- (11) Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Einsicht in Bücher und Belege des SJR zu prüfen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 1.1.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
Das Recht der außerordentlichen Kündigung wegen grober Vertragsverletzung bleibt unberührt.
Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor der Kündigungsfrist zugegangen sein.
Vor einer Kündigung ist eine Aussprache zwischen den Vertragsparteien durchzuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Regelungen, die geltendem oder zukünftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation ohne Veränderung ihres ursprünglichen Sinns anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings.

Edeltraud Höllerer
Leiterin des Stadtjugendamts

Andreas Drechsler
Vorsitzender des Stadtjugendrings